



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Infoblatt

Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine

1. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine und zahlreicher Bemühungen um Hilfslieferungen zur Unterstützung der Ukraine mit ausfuhrgenehmigungspflichtiger Schutzausrüstung setzt das BAFA für entsprechende Vorgänge ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren um.

Zu beachten ist, dass unter den Begriff „Hilfslieferungen“ unterschiedlichste Warenlieferungen verstanden werden können. Daher kann keine pauschale Auskunft zur Zulässigkeit von Hilfslieferungen getroffen werden. Vielmehr ist die Betrachtung der einzelnen Waren, die exportiert werden sollen entscheidend. Dies gilt auch dann, wenn die Waren, etwa aufgrund von Sammelaktionen, nach Deutschland geliefert wurden und als Teil einer Gesamtlieferung in die Ukraine ausgeführt werden sollen.

Ziel dieses Infoblatts ist es eine erste Orientierungshilfe zu bieten und insbesondere Waren zu nennen, die keinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen¹ bei Lieferungen in die Ukraine unterliegen.

Nachfolgend aufgeführt werden die häufigsten Fragen die an das BAFA gerichtet werden.

Hinweis:

Für Lieferungen im Bezug zur Krim, Sewastopol, Donezk und Luhansk gelten besondere Regelungen (s. hierzu unten V.)

2. Gibt es exportkontrollrechtliche Beschränkungen i. Z. m. der Lieferung von Hilfsgütern in die Ukraine?

Grundsätzlich ist der Warenverkehr frei. Jedoch sehen die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften Beschränkungen für bestimmte Fälle vor. Diese Beschränkungen beziehen sich nicht auf klassische Hilfslieferungen wie Wasser, Zelte, Kleidung o. ä., sondern auf Waren, deren primäre Bestimmung in der Verwendung zu militärischen Zwecken liegt oder liegen kann.

Genehmigungspflichten können sich ergeben sofern Waren als Rüstungsgüter (inkl. Feuerwaffen) oder sog. Dual-Use-Güter einzustufen sind. In diesen Fällen bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung des BAFA.

a) Rüstungsgüter

Rüstungsgüter sind in **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste** aufgeführt (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Nummern 0001 bis 0022 der AL). Die Genehmigungspflicht für Ausfuhrvorhaben von Rüstungsgütern ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 AWW.

Beispiele:

Schutzhelme und Schutzwesten können unter die Ausfuhrlistenposition A0013 fallen (s. hierzu näheres unten 4.)

¹ Illustriert werden nur die exportkontrollrechtlichen Beschränkungen welche dem Zuständigkeitsbereich des BAFA unterfallen.

Ergänzend hierzu ist **Anhang I der Feuerwaffenverordnung** zu beachten ([Verordnung \(EU\) 2580/2012](#)). Anhang I enthält eine EU-weit einheitliche Liste von Schusswaffen, ihrer Teile und Munition. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 der [Feuerwaffen-Verordnung](#).

b) Dual-Use-Güter

Dual-Use-Güter können zu zivilen aber auch militärischen Zwecken genutzt werden. Aufgrund der Doppelverwendungsfähigkeit unterliegen sie einer exportkontrollrechtlichen Kontrolle. Die genehmigungspflichtigen **Dual-Use-Güter** sind in Anhang I der EU-Dual-Use-VO ([Verordnung \(EU\) 2021/821](#)) aufgeführt.

Ergänzend finden sich national gelistete Dual-Use-Güter in [Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur AWV](#).

c) Verfahrenserleichterungen für Dual-Use-Güter

Als Verfahrenserleichterung für die Lieferung von Dual-Use-Gütern kommt die Nutzung der [AGG Nr. 13](#) (Ziffer 4.14) in Betracht. Mit dieser Allgemeinen Genehmigung können fast alle gelisteten Dual-Use-Güter in die Ukraine ausgeführt werden, ohne dass eine Genehmigung beantragt werden muss. Voraussetzung ist, dass die Güter zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen, als Spenden in Notlagen oder zum Zwecke des Schutzes der zivilen Bevölkerung zur Vorsorge von Seuchen oder Epidemien ausgeführt werden.

Insbesondere Ausfuhren persönlicher Schutzausrüstungen und medizinisch-diagnostischer Test-Kits gemäß 1A004 sind begünstigt.

Nähere Informationen zur Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen können Sie der Internetseite des BAFA unter: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html entnehmen.

Sollten Sie hinsichtlich der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung noch Fragen haben, können Sie sich gern an unsere Telefon-Hotline wenden.

3. Welche Hilfslieferungen in die Ukraine unterliegen keinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen?

Hilfslieferungen wie

- Wasser
- Nahrungsmittel
- Zelte
- Feldbetten
- Decken
- Schlafsäcke
- zivile Kleidung (Schuhe, Jacken, Mützen usw.)
- Verbandsmaterial
- Kinderspielzeug
- handelsübliche Rundfunkempfänger
- zivile Mobilfunktelefone

- verkehrsfähige Medikamente (siehe Abschnitt VI.)
(ausgenommen Barbiturate und Radiopharmaka)

unterfallen keinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen.

4. Ist die Lieferung von Schutzhelmen und Schutzwesten in die Ukraine genehmigungspflichtig?

Ja, die Lieferung von Schutzhelmen und Schutzwesten ist genehmigungspflichtig, wenn diese als Rüstungsgüter i. S. d. der Ausfuhrlistenposition [A0013](#) eingestuft werden (s. [Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV](#)). Darüber hinaus könnten Schutzwesten auch von der EU-Dual-Use-VO erfasst sein (z. B. 1A005a, 1A005b).

Sofern Sie derartige Güter ausführen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag beim BAFA über das [ELAN-K2 Ausfuhr-System](#) stellen. Um Zugang zu dem System zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Den Zugang zum Login und zur Registrierung finden Sie unter [ELAN-K2 Ausfuhr-System](#). Für die Registrierung ist eine EORI-Nummer (internationale Zollnummer) erforderlich. Auch Privatpersonen, die genehmigungspflichtige Güter ausführen wollen, müssen im Besitz einer gültigen EORI-Nummer sein. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement beantragt werden. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der [Internetseite des Zolls](#).

Nach Freischaltung des ersten Nutzers (Administrator) hat dieser das Recht, eigenständig weitere Nutzer einzurichten und zu administrieren. Das System ist selbsterklärend und bietet zu fast allen Feldern eine Ausfüllhilfe an (blauer Punkt). Für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung verwenden Sie im ELAN-K2 Ausfuhr-System unter Punkt „Neue Vorgänge“ das Formular „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“.

Zur Verfahrensvereinfachung wird bei der Lieferung von Schutzhelmen und Schutzwesten auf die Übermittlung von technischen Unterlagen verzichtet, d. h. es genügt eine Erklärung, dass es sich um derartige Rüstungsgüter im Sinne der Ausfuhrlistenposition A0013 handelt. Ebenso wird auf die grundsätzlich erforderliche Einreichung einer Endverbleibserklärung verzichtet. Bei Antragstellung sind lediglich Informationen zum Empfänger in der Ukraine, den Güter (z. B. „Schutzwesten – A0013“), zum Wert der Güter (Gesamtwert in Euro) und zur beabsichtigten Endverwendung zu tätigen.

5. Welche Besonderheiten gelten für Lieferungen in die Regionen Krim/Sewastopol bzw. Donezk und Luhansk?

Für die Gebiete Krim/Sewastopol gelten die aus der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 besonderen Beschränkungen. Im Bezug zu Donezk und Luhansk aus der Verordnung (EU) 2022/263.

Folgende beispielhaft genannte Güter dürften nicht in diese Gebiete als Hilfslieferungen transportiert werden:

- Stromerzeugungsaggregate, rotierende Umformer
- Kompass, einschließlich Navigationskompass
- Navigationsinstrumente
- Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen
- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte,
- Rundfunkempfangsgerät
- Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden
- Kühl- und Gefrierschränke
- Gefrier- und Tiefkühltruhen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen
- Waschmaschinen und Trockner
- und viele weitere Güter

Eine vollständige Auflistung der Güter und Technologien, die nicht exportiert werden dürfen findet sich jeweils im Anhang II der [Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) bzw. der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#). Für die sonstige Ukraine gelten diese Beschränkungen nicht.

6. Ist die Lieferung von Medikamenten/Medizinprodukten genehmigungspflichtig?

Anhang I der EU Dual-Use VO (bzw. Teil I A+B der AL zur AWW) erfasst grundsätzlich keine verkehrsfähigen Medikamente.

Als „verkehrsfähig“ gelten Medikamente, die eine Marktzulassung nach Arzneimittelgesetz (AMG) haben und z. B. in Apotheken erhältlich sind, wie

- Antibiotika
- antivirale Medikamente (Virostatika)
- rezeptfreie Schmerzmittel
- fiebersenkende Mittel
- Magen-Darm-Mittel
- Wund- und Heilsalben
- Mittel zur Wunddesinfektion (Antiseptika)
- Mittel gegen Atemwegserkrankungen und Erkältungen
- Antikoagulanzen
- blutstillende Mittel
- entzündungshemmende Salben und Gels
- Mittel gegen Übelkeit und Erbrechen
- Insulin
- Koronarmittel

Barbiturate und Radiopharmaka sind hiervon jedoch ausgenommen.

Medizinprodukte wie Verbandsmaterial, Einwegspritzen sind auch nicht genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichten für Medikamentenlieferungen können sich aber grundsätzlich nach dem AMG oder BtMG ergeben. Hierfür ist das BAFA nicht zuständig.

Informationen über den Verkehr mit Arznei- oder Betäubungsmitteln können der Internetseite des [Zolls](#) bzw. des [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) (BfArM) entnommen werden.

Kontakt

Bei telefonischen Anfragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline: 06196 908-1237.

Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie eine E-Mail an: ru-embargo@bafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211, 215

E-Mail: ru-embargo@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1237

Stand

11.03.2022



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.